

**Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der sonnen eServices GmbH (nachfolgend „sonnen eServices“) gelten für Verbraucher (nachfolgend „Kunde“), die den sonnenFlatTarif gebucht haben.
Stand Juni 2023.**

1. Vertragsgegenstand

Diese AGB regeln (i) den Strombezug des Kunden im sonnenFlat-Tarif, (ii) den Verkauf des Stroms aus erneuerbaren Energien durch den Kunden an sonnen eServices, (iii) die dem Kunden hierfür durch sonnen eServices gewährten Leistungen und (iv) die durch sonnen eServices erbrachten Vermarktungsleistungen sowie Maßnahmen zur Netzstabilisierung.

2. Definitionen

Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt oder endet der Vertrag im Laufe eines Kalenderjahres, erfolgt die Abrechnung entsprechend anteilig.

AGB sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Arbeitspreis ist der Brutto-Preis pro kWh, den der Kunde für den Strombezug aus dem Netz, welcher über die vereinbarte Freistrommenge hinausgeht, bezahlt.

Cashback ist die jährliche Rückvergütung, die der Kunde für jede nicht genutzte kWh aus der gewährten Freistrommenge erhält.

Eigenverbrauch bezeichnet den Strombezug des Kunden aus der Erzeugungsanlage für eigene Zwecke.

EnWG steht für „Energiewirtschaftsgesetz“.

Erwartete Stromerzeugung bezeichnet die vertraglich vereinbarte Strommenge in kWh, welche die Erzeugungsanlage des Kunden für den Erhalt der vereinbarten Freistrommenge jährlich zu produzieren hat.

Erzeugungsanlage bezeichnet die auf oder an einem Gebäude des Kunden errichtete und von ihm betriebene Photovoltaikanlage, die den Anforderungen des § 48 Abs. 1 EEG 2023 entspricht.

Flexibilität bezeichnet am Strommarkt die Veränderung der Einspeisung oder der Entnahme von Strom in bzw. aus dem Netz.

Freistrommenge ist die dem Kunden durch sonnen eServices als Gegenleistung für den Verkauf des im sonnenHome System produzierten Stroms, die Bereitstellung des sonnenHome Systems für die Vermarktung von Flexibilitäten und das Erbringen von Maßnahmen zur Netzstabilisierung gem. den Bestimmungen in Ziff. 4.1.3 zur Verfügung gestellte Strommenge.

GDEW ist das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“.

Gesamtstromverbrauch ist der Stromverbrauch des Haushalts des Kunden in einer Abrechnungsperiode. Er umfasst den aus der Erzeugungsanlage und dem Netz bezogenen Strom.

Gewinnbeteiligung ist die Beteiligung des Kunden an den Erlösen, welche sonnen eServices im Rahmen der Vermarktung von Flexibilitäten und dem Erbringen von Maßnahmen zur Netzstabilisierung erzielt.

iMSys ist ein intelligentes Messsystem i.S.d Messstellenbetriebsgesetzes, welches auf Kosten von sonnen eServices durch einen durch sonnen eServices beauftragten Messstellenbetreiber an der Messstelle des Kunden betrieben wird.

Maßnahmen zur Netzstabilisierung sind Leistungen von sonnen eServices, welche durch Nutzung des sonnenHome Systems der Stabilisierung des Stromnetzes dienen, indem ein Gleichgewicht im Netz zwischen Einspeisung und Verbrauch hergestellt wird.

MsbG steht für „Messstellenbetriebsgesetz“.

PV-Reduzierung beschreibt die Möglichkeit, die Erzeugungsanlage stufenweise abzuschalten. Sie dient der Fernsteuerung der Einspeisung.

SoC-Limit oder „State of Charge-Limit“ ist eine Ladegrenze der sonnenBatterie im VPP-Betrieb. Ober- oder Unterhalb dieser Ladegrenze kann die sonnenBatterie durch die Erzeugungsanlage nicht geladen oder im Haushalt des Kunden entladen werden. Das SoC-Limit wird genutzt, um bei einer entsprechenden Witterung einen geringen Anteil des Batteriespeichers für die Stabilisierung des Stromnetzes oder die Vermarktung von Flexibilitäten zu reservieren.

sonnenBatterie ist das durch die Firma sonnen GmbH hergestellte Batteriespeichersystem.

sonnenFlat bezeichnet das vertragsgegenständliche Stromprodukt. *sonnenGruppe* bezeichnet die in der sonnen Holding GmbH zusammengefassten Unternehmen.

sonnenHome System steht zusammenfassend für die von dem Kunden gemeinsam mit einer Erzeugungsanlage betriebene sonnenBatterie, die weiteren, durch den Kunden betriebenen Anlagen, die in ihrer Funktion einer Erzeugungsanlage oder einer sonnenBatterie gleichstehen oder ähnlich sind (z.B. Ladeinfrastruktur, E-Fahrzeuge oder Wärmepumpen) und die an der Verbrauchsstelle des Kunden angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

sonnen Stromprodukte sind die durch sonnen eServices dem Kunden angebotenen Stromtarife.

Stromliefervertrag ist der zwischen sonnen eServices und dem Kunden geschlossene Vertrag über den Bezug des sonnen Stromprodukts. Der Stromliefervertrag wird immer gemeinsam mit einem Vermarktungsvertrag geschlossen.

Überziehungsmenge ist der Strombezug des Kunden aus dem Netz, welcher über die jeweils vereinbarte Freistrommenge hinausgeht und welcher zu dem jeweils vereinbarten Arbeitspreis gegenüber dem Kunden abgerechnet wird.

Vermarktungsvertrag ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag, aufgrund dessen sonnen eServices den in der Erzeugungsanlage des Kunden produzierten Strom zu Vermarktungszwecken erwirbt und vermarktet, Maßnahmen zur Netzstabilisierung erbringt sowie Flexibilitäten vermarktet. Der Vermarktungs- und der Stromliefervertrag werden immer gemeinsam geschlossen.

Vermarktung von Flexibilitäten ist das Handeln von Flexibilitäten am Strommarkt, um hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Vertrag bezeichnet zusammenfassend den zwischen sonnen eServices und dem Kunden geschlossenen Stromliefer- und den Vermarktungsvertrag.

VPP steht für „Virtual Power Plant“, das durch sonnen eServices betriebene virtuelle Kraftwerk.

3. sonnen Stromprodukte

3.1 Die Stromlieferungen von sonnen eServices erfolgen an Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG. sonnen eServices ist dazu verpflichtet, für die Dauer der Leistungsbeziehung im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit die Versorgung mit Strom sicherzustellen. Hierbei kann sich sonnen eServices auch Dritter bedienen.

3.2 Die Stromlieferung erfolgt an die durch den Kunden benannte Entnahmestelle. Hierbei handelt es sich um den Netzanschluss des Kunden, welcher durch die Marktlokations-ID dem jeweiligen Kunden zugewiesen wird.

4. sonnenFlat Tarif

4.1 sonnenFlat Leistungen

4.1.1 Der Kunde veräußert an sonnen eServices den in seiner Erzeugungsanlage produzierten und nicht eigen verbrauchten Strom zum Zwecke der Vermarktung durch sonnen eServices in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dar-

über hinaus vermarktet sonnen eServices Flexibilitäten durch Nutzung des sonnenHome Systems. Die durch die Parteien hierbei jeweils zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus Angebot, Auftragsbestätigung und diesen AGB.

4.1.2 Als Gegenleistung für den veräußerten Strom und die Bereitstellung des sonnenHome Systems für Maßnahmen der Netzstabilisierung und die Vermarktung von Flexibilitäten erhält der Kunde die vertraglich vereinbarte Freistrommenge, die Gewinnbeteiligung und den Cashback, entsprechend den Bestimmungen des Vertrags.

4.1.3 Freistrommenge

4.1.3.1 Die sich aus Angebot und Auftragsbestätigung ergebende Freistrommenge gilt für die erste bei Vertragsschluss laufende Abrechnungsperiode. Sie wird gem. Ziff. 4.1.3.4 laufend neu berechnet und bei festgestellten Abweichungen gem. Ziff. 4.1.3.5 angepasst. 4.1.3.2 Die Freistrommenge wird erst dann gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen insgesamt erfüllt werden: (i) Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage, d.h. die Fertigmeldung der Photovoltaikanlage wurde vollzogen; (ii) die sonnenBatterie wurde in Betrieb genommen und bei der sonnen GmbH registriert; (iii) eine dauerhafte Online-Verbindung der sonnenBatterie wurde hergestellt; (iv) die sonnenBatterie ist mit dem Stromnetz verbunden; und (v) der Netzbetreiber hat begonnen, die aus der Vermarktung erzielten Erlöse, einschließlich der Einspeisevergütung, an sonnen eServices auszubehalten.

4.1.3.3 Die Freistrommenge wird für den Kunden individuell auf Basis der in der jeweils kommenden Abrechnungsperiode erwarteten Vermarktungserlöse und der eingespeisten Strommenge errechnet. Hierbei werden der Gesamtstromverbrauch, der Netto-Arbeitspreis, die Größe der Erzeugungsanlage, die Kapazität der sonnenBatterie, die Erwartete Stromerzeugung, abzuführende Gebühren wie z.B. Netznutzungs- und Messstellenentgelte sowie die für eine Erzeugungsanlage erzielte Einspeisevergütung berücksichtigt.

4.1.3.4 sonnen eServices berechnet die dem Kunden gewährte Freistrommenge und die sich aufgrund dessen ergebende Abschlagszahlung jährlich neu. Erstmals wird die Höhe der Freistrommenge auf Basis der in den ersten 12 aufeinander folgenden Monaten nach Vertragsschluss aus dem iMSys ausgelesenen Daten überprüft. Wird bei dem Kunden kein iMSys durch sonnen eServices installiert und betrieben, werden die aus dem durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber installierten und betriebenen Messsystem generierten Daten hierfür herangezogen. sonnen eServices hat in diesem Fall keinen Einfluss darauf, wann der Verteilnetzbetreiber ihr die Daten zukommen lässt, so dass eine Anpassung von Abschlagszahlung und Freistrommenge auch während des Jahres erfolgen kann.

4.1.3.5 Ergibt die Überprüfung der für die Berechnung von Abschlagszahlung und Freistrommenge zugrunde gelegten Parameter, dass die eingespeiste Strommenge um mehr als 10 % von der erwarteten Einspeisemenge abweicht, passt sonnen eServices Abschlagszahlung und Freistrommenge mit Beginn des auf den Zugang der Änderungsmitteilung beim Kunden folgenden Monats an. Bei der Anpassung werden sowohl höhere, als auch niedrigere Einspeisemengen gleichermaßen berücksichtigt. Auf das dem Kunden zustehende Sonderkündigungsrecht gem. Ziff. 5.7 wird sonnen eServices den Kunden in der Änderungsmitteilung hinweisen.

4.1.3.6 Verbraucht der Kunde die gem. vorstehender Bestimmungen errechnete und gewährte Freistrommenge in einer Abrechnungsperiode nicht, erhält er für jede nicht verbrauchte kWh den Cashback in Höhe des zum Zeitpunkt der Abrechnung vereinbarten Arbeitspreises. Auf Ziff. 4.6 wird verwiesen.

4.1.3.7 Speist der Kunde in einer Abrechnungsperiode weniger als 50 % der bei Berechnung der jeweils gewährten Freistrommenge

zugrundgelegten Menge an eingespeister Energie in das Netz ein, passt sonnen eServices rückwirkend für die Abrechnungsperiode die Freistrommenge entsprechend an.

4.1.3.8 Die Freistrommenge reduziert sich um 1/365 (bzw. um 1/366 in Schaltjahren) für jeden Tag, an dem eine oder mehrere Voraussetzungen gem. Ziff. 4.1.3.2 aufgrund eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind und hierdurch Mindereinnahmen bei sonnen eServices entstehen. Gleiches gilt, wenn der Vertrag im Laufe einer Abrechnungsperiode beginnt oder endet.

4.1.3.9 Erfüllt der Kunde vor Beginn der Stromlieferung die für die Gewährung der Freistrommenge erforderlichen Voraussetzungen gem. 4.1.3.2, schreibt sonnen eServices dem Kunden die bis zur Aufnahme der Strombelieferung aufgelaufene Freistrommenge gut. Die im Abrechnungszeitraum nicht genutzte Freistrommenge wird mit dem Cashback im Rahmen der Jahresabrechnung gutgeschrieben.

4.1.4 Gewinnbeteiligung

4.1.4.1 sonnen eServices nutzt das sonnenHome System, insbesondere die sonnenBatterie, für Maßnahmen der Netzstabilisierung und die Vermarktung der Flexibilitäten. Erfüllt das sonnenHome System die jeweils durch sonnen eServices bekanntgegebenen technischen Voraussetzungen, erhält der Kunde durch sonnen eServices eine Beteiligung an den hierbei erzielten Erlösen. Umfang und Höhe der Gewinnbeteiligung ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung sowie diesen AGB. Die in einer Abrechnungsperiode erzielte Vergütung wird in der Jahresabrechnung ausgewiesen.

4.1.4.2 Voraussetzung für den Bezug der Gewinnbeteiligung ist, dass der Kunde spätestens vier (4) Wochen nach Inbetriebnahme der sonnenBatterie selbst oder über den durch ihn beauftragten Installateur die Unterlagen für die Vorbereitung des Zählerplatzes einreicht. Der Kunde hat zudem seine Zustimmung zur Herstellung der PV-Reduzierung erteilt; diese wurde in Übereinstimmung mit der sonnenFlat Installationsanleitung für die sonnenBatterie durch einen durch sonnen eServices zertifizierten Fachpartner umgesetzt und von sonnen eServices als vollständig und ordnungsgemäß bestätigt. Weitere technische Voraussetzungen können sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung ergeben.

4.1.4.3 Die Gewinnbeteiligung wird erstmals für den Monat gewährt, der auf den Monat, in welchem die sonnenBatterie in Betrieb genommen wurde und sonnen eServices mit der Belieferung des Kunden mit Strom begonnen hat, folgt.

4.1.4.4 Der Kunde erhält für jede kWh, welche aus seiner sonnenBatterie in das Stromnetz eingespeist wird, den Arbeitspreis für eine kWh gutgeschrieben. Die durch den Kunden in das Stromnetz eingespeiste Strommenge wird in der Jahresabrechnung ausgewiesen.

4.1.4.5 Die Gewinnbeteiligung des Kunden entfällt, wenn der Backup Buffer der sonnenBatterie durch den Kunden größer 20 % eingestellt ist.

4.1.4.6 Die Gewinnbeteiligung entfällt auch dann, wenn beim Kunden kein iMSys installiert und betrieben werden kann, z.B. aufgrund einer unzureichenden Mobilfunk- oder LAN-Verbindung, oder die Voraussetzungen gem. Ziff. 7.4.2 nicht während der Vertragslaufzeit laufend durch den Kunden aufrechterhalten werden. sonnen eServices steht in diesem Fall zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4.1.5 sonnenFlat-Messkonzept

4.1.5.1 Erfüllt das sonnenHome System die durch sonnen eServices bekanntgegebenen technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Gewinnbeteiligung, hat der Kunde das sonnenFlat Messkonzept umzusetzen. Das Vorliegen der technischen Voraussetzungen

wird im Rahmen der Erstellung des Angebots durch sonnen eServices geprüft.

4.1.5.2 Für die Umsetzung des sonnenFlat Messkonzepts hat der Kunde auf eigene Kosten zwei (2) geeignete Zählerplätze zur Verfügung zu stellen. Soweit zur Umsetzung des sonnenFlat Messkonzepts eine Erweiterung der technischen Anlagen des Kunden erforderlich ist, beauftragt diese der Kunde und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

4.1.5.3 Ist für die Umsetzung des sonnenFlat Messkonzepts erforderlich, einen anderen Messstellenbetreiber zu beauftragen, verpflichtet sich der Kunde, einen durch sonnen eServices zu benennenden Messstellenbetreiber mit dieser Leistung zu beauftragen. Auf Ziff. 4.1.6.1 wird verwiesen. Möchte der Kunde den Messstellenbetreiber nicht wechseln, steht jeder Partei ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags i.S.v. Ziff. 5.6 zu.

4.1.5.4 Schließt der Kunde bzgl. des Messstellenbetriebs unmittelbar Verträge mit Dritten und macht sonnen eServices nicht von dem ihr gemäß vorstehender Ziff. 4.1.5.3 zustehenden außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, hat der Kunde die Kosten des Messstellenbetriebs zu tragen. Die dem Kunden hierbei entstehenden Kosten werden nicht auf die zwischen sonnen eServices und dem Kunden vereinbarte Vergütung angerechnet.

4.1.5.5 Gehen die Kosten, die ein Messstellenbetreiber gegenüber sonnen eServices für den Messstellenbetrieb abrechnet, über die Kosten eines Standard-Messsystems hinaus, z.B., weil Wandlerzähler, Produktionszähler oder rLM Zähler eingesetzt werden, legt sonnen eServices die Mehrkosten über eine Anpassung der Freistrommenge um, oder rechnet Entgelte für die Stellung und den Betrieb der Messsysteme gesondert gegenüber dem Kunden ab. Hiervon ausgenommen sind Mehrkosten für Messsysteme, die auf Anforderung von sonnen eServices entstehen. Auf Ziff. 4.1.6.2 wird verwiesen.

4.1.5.6 Die Kosten für das Setzen des Netzbezugszählers und der Produktionszähler im Auftrag des Verteilnetzbetreibers trägt der Kunde.

4.1.5.7 Ob und zu welchem Zeitpunkt sonnen eServices das sonnenFlat Messkonzept beim Kunden umsetzt, obliegt ausschließlich sonnen eServices. Auf Ziff. 4.1.6.1 wird verwiesen.

4.1.6 Betrieb eines iMSys

4.1.6.1 Abhängig vom Standort des sonnenHome Systems und sich daraus ergebender regionaler Verfügbarkeiten der mit sonnen eServices zusammenarbeitender Messstellenbetreiber als auch der zeitlichen Kapazitäten der Messstellenbetreiber wird der Messstellenbetrieb entweder im Rahmen dieses Vertrags geregelt, oder aber sonnen eServices schließt im Namen des Kunden einen gesonderten Messstellenbetriebsvertrag mit einem durch sonnen eServices ausgewählten Messstellenbetreiber für den Betrieb des iMSys. Es gelten dann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messstellenbetreibers, welchen der Kunde vor Beauftragung zustimmen hat.

4.1.6.2 Die Kosten für die Installation des iMSys sowie die Mehrkosten des Messstellenbetriebs im Vergleich zu den Betriebskosten eines Standard-Messsystems trägt während der Laufzeit des Vertrags sonnen eServices.

4.1.6.3 Widerspricht der Kunde der Beauftragung des durch sonnen eServices ausgewählten Messstellenbetreibers, stehen jeder Partei die Rechte gem. Ziff. 5.6 zu.

4.1.6.4 Möchte der Kunde während des laufenden Vertrags den Messstellenbetreiber wechseln, steht sonnen eServices ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags zu. Macht sonnen eServices von dem ihr zustehenden außerordentlichen Kündigungsrecht keinen Gebrauch, trägt der Kunde die aufgrund des Wechsels entstehenden Kosten (z.B. Demontage des iMSys) und mit Vollzug des

Wechsels die Kosten des Messstellenbetriebs. Der Kunde haftet dafür, dass bei einem Wechsel des Messstellenbetreibers die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung des Vertrags erhalten bleiben.

4.1.7 Die Leistungspflicht von sonnen eServices entfällt, wenn vorstehende Voraussetzungen sowie die sich aus Ziff. 4.2 ergebenden Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit nicht laufend durch den Kunden aufrechterhalten werden. Weiter steht sonnen eServices ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziff. 5.6 zu.

4.2 Voraussetzung für die Teilnahme am sonnenFlat Tarif

4.2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde Eigentümer und Betreiber des sonnenHome Systems. Die sonnenBatterie ist mit der Erzeugungsanlage zur Nutzung des selbst erzeugten Stroms und dem Stromnetz dauerhaft verbunden. Wechselt das sonnenHome System aufgrund nicht durch den Kunden gewählter Einstellungen in den Inselbetrieb, z.B. aufgrund eines Stromausfalls, hat der Kunde den Regelbetrieb unverzüglich nach Beheben des Problems wiederherzustellen.

4.2.2 Der Kunde schließt mit sonnen eServices den Vertrag für die Verbrauchsstelle ab, an welcher das sonnenHome System angeschlossen ist.

4.2.3 Während der Vertragslaufzeit hat der Kunde die vertraglich vereinbarte Größe der Erzeugungsanlage und die Kapazität der sonnenBatterie zur Verfügung zu stellen und nachzuweisen; die Erzeugungsanlage hat die erwartete Stromerzeugung zu erreichen. Die Installation oder Inbetriebnahme zusätzlicher Erzeugungsanlagen oder sonnenBatterien bedarf der vorherigen Zustimmung von sonnen eServices.

4.2.4 Der Kunde hat die Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistung (PV-Reduzierung) in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Anforderungen der jeweils geltenden Fassung des EEG, umsetzen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Kunde.

4.2.5 Der Kunde hat bei Vertragsschluss seinen Stromverbrauch nach Aufforderung durch sonnen eServices durch Vorlage der letztjährigen Stromrechnung gegenüber sonnen eServices, ggf. unter Hinzurechnung des mit seiner Erzeugungsanlage produzierten und selbst verbrauchten Stroms, nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht möglich (z.B. aufgrund Neubezugs), hat sonnen eServices das Recht, den Verbrauch in Abstimmung mit dem Kunden und dem Installateur sowie ggf. auf Basis der letztjährigen Stromrechnung zu schätzen.

4.3 Vorzeitige Strombelieferung

4.3.1 Die Parteien können vereinbaren, dass der Kunde vor Inbetriebnahme des sonnenHome Systems durch sonnen eServices mit Strom beliefert wird. Der durch den Kunden hierfür zu zahlende Arbeitspreis ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

4.3.2 Die Freistrommenge wird erst mit Erfüllen der Voraussetzungen gem. Ziff. 4.1.3.2 aktiviert. Bis zur Aktivierung der Freistrommenge hat der Kunde einen monatlichen Fixkostenbeitrag i.H.v. EUR 10,00 brutto zu zahlen. Dieser entfällt mit Aktivierung der Freistrommenge.

4.3.3 Soweit die Voraussetzungen gem. Ziff. 4.2 für die Aufnahme der durch sonnen eServices gewählten Vermarktungsform nicht innerhalb von sechs (6) Monaten nach Beginn der Belieferung des Kunden mit Strom durch diesen erfüllt wurden, steht sonnen eServices ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags zu.

4.4 Betrieb von zwei Erzeugungsanlagen

4.4.1 Während der Laufzeit dieses Vertrags darf die sonnenBatterie höchstens mit zwei (2) Erzeugungsanlagen verbunden werden.

4.4.2 Betreibt der Kunde im Rahmen des sonnenFlat Tarifs zwei (2) Erzeugungsanlagen und wurden diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Betrieb genommen mit der Folge, dass der in den Erzeugungsanlagen produzierte Strom ggf. mit zwei unterschiedlichen Sätzen gem. EEG zu vergüten ist, sind folgende Voraussetzungen für eine Teilnahme am sonnenFlat Tarif laufend zu erfüllen: (i) beide Erzeugungsanlagen erfüllen die Voraussetzungen gem. § 24 EEG 2023; (ii) die Erzeugungsanlagen laufen über denselben Netzanschlusspunkt; und (iii) der Netzbetreiber hat sein Einverständnis damit erklärt, dass beide Erzeugungsanlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden (Zweirichtungszähler oder iMSys am Netzanschlusspunkt).

4.4.3 Ist die Höhe der Einspeisevergütung für die Erzeugungsanlagen unterschiedlich, berücksichtigt sonnen eServices dieses bei der Berechnung der Freistrommenge.

4.4.4 sonnen eServices behält sich ausdrücklich vor, im Falle gesetzlicher Änderungen betreffend den Betrieb mehrerer Erzeugungsanlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung, insbesondere im Hinblick auf die Messung und Abrechnung des erzeugten Stroms, die vertraglichen Bedingungen entsprechend anzupassen. Ziff. 5.7 gilt dann entsprechend.

4.4.5 Der Anspruch des Kunden auf Erhalt der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist nicht durch eine Änderung der Rechtslage entfallen. Auf Ziff. 4.5.4 wird verwiesen.

4.5 Vermarktung von Flexibilitäten

4.5.1 Während der Laufzeit des Vertrags hat sonnen eServices das alleinige Ankaufs- und Vermarktungsrecht des im sonnenHome System produzierten Stroms. Dabei steht es sonnen eServices frei zu wählen, in welchem Umfang, in welcher Form und zu welchen Bedingungen der Strom vermarktet wird.

4.5.2 Mit Ankauf des Stroms aus der Erzeugungsanlage ordnet sonnen eServices den Strom und das durch den Kunden betriebene sonnenHome System einem durch sonnen eServices gewählten Bilanzkreis zu. Der Kunde bevollmächtigt sonnen eServices, die hierzu erforderlichen Meldungen und Anweisungen durchzuführen.

4.5.3 sonnen eServices erbringt durch Nutzung des sonnenHome Systems Maßnahmen zur Netzstabilisierung und vermarktet Flexibilitäten. Der Kunde bevollmächtigt sonnen eServices, gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber das Erbringen von Maßnahmen zur Netzstabilisierung und die Vermarktung von Flexibilitäten für den Kunden als Betreiber des sonnenHome Systems anzuzeigen. Die hierbei erzielten Erlöse, einschließlich einer etwaig hierauf entfallenden Umsatzsteuer, stehen in vollem Umfang sonnen eServices zu. sonnen eServices macht die Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Zahlungsverpflichteten geltend.

4.5.4 Der Kunde stimmt einer Auszahlung erzielter Förderungen und Erlöse, z.B. der Einspeisevergütung, unmittelbar an sonnen eServices mit Vertragsschluss zu. Er autorisiert die in elektronischer oder schriftlicher Form durch sonnen eServices erstellten Dokumente zur Weiterleitung in seinem Namen an den zuständigen Netzbetreiber und etwaig beteiligte Dritte.

4.5.5 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Durchsetzung der Ansprüche von sonnen eServices gemäß den vertraglichen Bestimmungen gegenüber Dritten abzugebenden Erklärungen jeweils unverzüglich und in dem geforderten, durch sonnen eServices vorbereiteten Umfang abzugeben. Auf Ziff. 6. wird ergänzend verwiesen.

4.5.6 Der Kunde versichert, dass keine Rechte Dritter dem Verkauf des Stroms an sonnen eServices und der Nutzung der sonnenBatterie für die Zwecke der Netzstabilisierung entgegenstehen.

4.5.7 Der Kunde gestattet sonnen eServices, zum Zwecke der Leistungserbringung das Be- und Entladen der sonnenBatterie nach ei-

genem Ermessen sowie die Fernsteuerbarkeit der Erzeugungsanlage gem. den Bestimmungen des EEG. Insbesondere steht es sonnen eServices frei, SoC-Limits zu setzen.

4.5.8 Soweit aufgrund einer Änderung der für die vertragsgegenständlichen Ansprüche geltenden Gesetze, oder einer Änderung der Rechtsauslegung, z.B. aufgrund neuer Rechtsprechung, oder aufgrund Veröffentlichung neuer Verwaltungsanweisungen, eine wirtschaftliche Änderung hinsichtlich der wechselseitigen Ansprüche eintritt, werden die Parteien sich bemühen, gemeinsam Regelungen zu treffen, um das aufgrund dieses Vertrags gewollte wirtschaftliche Ziel weiter erreichen zu können. Im Übrigen gilt Ziff. 5.7 entsprechend.

4.6 Umsatzsteuereffekte

4.6.1 Abhängig davon, ob der Kunde ein regelbesteuertes Unternehmen oder aber Kleinunternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes ist, können unterschiedliche Umsatzsteuereffekte auftreten.

4.6.2 Unterliegt der Kunde der Umsatzsteuerpflicht, ist er zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung sowie Abführen eines sich etwaig ergebenden Zahlungsbetrags an das zuständige Finanzamt verpflichtet.

4.6.3 Ist der Kunde nicht umsatzsteuerpflichtig, hat er sonnen eServices den Differenzbetrag in Höhe der durch sonnen eServices abzuführenden Umsatzsteuer zu erstatten.

4.7 Anlagenbetreiber

4.7.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde der Betreiber des sonnenHome System. Als solchem obliegt es ihm, die Erzeugungsanlage und sonnenBatterie laufend in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EEG betriebsbereit zu halten, etwaige Instandhaltungsmaßnahmen und Wartungsarbeiten an Erzeugungsanlage und sonnenBatterie in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten durchzuführen sowie die Meldungen nach den Bestimmungen des EEG fristgerecht abzugeben. sonnen eServices wird den Kunden hierüber ggf. informieren.

4.7.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die aufgrund der Bestimmungen des EEG möglichen Förderungen, z.B. vermiedene Netznutzungsentgelte, während der Vertragslaufzeit in voller Höhe realisiert werden können. Dem Kunden ist bewusst, dass ein Verstoß gegen gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen zum Verlust von Förderungen z.B. nach dem EEG führen kann. Soweit ein solcher Verlust auf Umständen beruht, welche durch den Kunden zu vertreten sind, hat er sonnen eServices den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

4.7.3 Der Kunde hat in dem durch ihn zu vertretenden Umfang dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie technischen und energiewirtschaftlichen Voraussetzungen des jeweiligen Netzbetreibers betreffend die sonnenBatterie, die Erzeugungsanlage und zusätzlich benötigter Hardware, einschließlich durch den Kunden zu stellender Messeinrichtungen, eingehalten werden. Für den Anschluss der sonnenBatterie an das Netz der allgemeinen Versorgung hat der Kunde unmittelbar einen Netzanschlussvertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber gem. den Bestimmungen der Niederspannungsverordnung (NAV) zu schließen.

4.7.4 Die sonnenBatterie ist durch den Kunden jederzeit für die automatische Optimierung des Eigenverbrauchs betriebsbereit zu halten. Eine Umstellung auf einen anderen, als den durch sonnen eServices gewählten Betriebsmodus, insbesondere auch in den Inselmodus, ist nicht gestattet.

4.7.5 Soweit der Kunde die zur Verfügung stehende Kapazität der sonnenBatterie für Back-Up-Lösungen oder andere Nutzungsformen nutzen möchte, hat er hierüber gesonderte Vereinbarungen mit sonnen eServices zu treffen. Auf Ziff. 4.1.4.5 wird verwiesen.

5. Vertragsschluss und Laufzeit

5.1 Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags ist, dass der Kunde volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist. Bei einer juristischen Person ist eine unbeschränkt geschäftsfähige und vertretungsberechtigte natürliche Person mit Namen zu benennen.

5.2 Erfolgt der Vertragsschluss online, müssen die von sonnen eServices erfragten Kontaktdaten und sonstigen Angaben vollständig und korrekt getätigt werden. sonnen eServices prüft die Vollständigkeit der Daten und führt im Übrigen lediglich eine Plausibilitätskontrolle durch.

5.3 Voraussetzung für den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags und Beginn der Lieferung ist, dass sonnen eServices die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromvertrags mit dem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netzbetreibers über den Beginn des Bezugs von Strom aus dem Netz vorliegen, wobei es sonnen eServices vorbehalten bleibt, die Belieferung mit Strom bereits mit Eingang der Lieferbestätigung durch den Netzbetreiber aufzunehmen.

5.4 Der Vertrag kommt mit Bestätigung des Vertragsschlusses durch sonnen eServices zustande, spätestens mit Aufnahme der Stromlieferung durch sonnen eServices, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt und soweit sich nicht aus Angebot und Auftragsbestätigung abweichende Regelungen ergeben.

5.5 Die Fristen für eine ordentliche Beendigung des Vertrags ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

5.6 Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien zum außerordentlichen Rücktritt vom Vertrag gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags sowie zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

5.7 Stimmt der Kunde der durch sonnen eServices gem. Ziff. 4.1.4.4 bzw. Ziff. 4.1.3.5 für die kommende Abrechnungsperiode bekanntgegebenen Freistrommenge nicht zu, steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrags zu. Der Vertrag endet in diesem Fall mit Beginn des Zeitpunkts, zu dem die Vertragsänderung in Kraft treten soll. sonnen eServices wird den Kunden mit Bekanntgabe der Freistrommenge auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen.

5.8 Bei Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, steht es sonnen eServices frei, etwaig im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellte Hardware, die weiter im Eigentum von sonnen eServices oder einem durch sonnen eServices beauftragten Dritten steht, auf eigene Kosten auszubauen, oder beim Kunden zu belassen, soweit hierdurch die Nutzung und der Betrieb der Anlagen des Kunden nicht unangemessen eingeschränkt wird.

5.9 Möchte der Kunde aus einem anderen sonnen Stromtarif in den sonnenFlat Tarif wechseln, endet der zuvor gebuchte sonnen Stromtarif mit Rechtswirksamkeit der Kündigung, unabhängig davon, ob der sonnenFlat Vertrag zustande kommt.

6. Vollmacht

6.1 Der Kunde bevollmächtigt sonnen eServices, sämtliche für die Stromversorgung erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber abzugeben, alle notwendigen Daten bei diesem anzufordern sowie die für die Stromversorgung erforderlichen Verträge, gem. der zwischen sonnen eServices und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, zu schließen. Sonnen eServices kann sich hierfür auch Dritter bedienen. Diese unterliegen denselben Rechten und Pflichten wie sonnen eServices.

6.2 Soweit erforderlich, bevollmächtigt der Kunde sonnen eServices, mit anderen Lieferanten bestehende Stromverträge im Namen und mit Wirkung für ihn zu kündigen.

6.3 Der Kunde bevollmächtigt sonnen eServices hiermit, gegenüber dem jeweils zuständigen Netzbetreiber sämtliche Erklärungen mit Wirkung für ihn abzugeben, damit die in Ziff. 4.5 definierten Ansprüche durchgesetzt werden können. Dieses umfasst auch eine Empfangsvollmacht, die sich auf die gesamte, mit dem zuständigen Netzbetreiber zu führende Korrespondenz im Zusammenhang mit den sich aus Ziff. 4.5 ergebenden Ansprüchen bezieht.

6.4 Stellt sonnen eServices dem Kunden ein iMSys zur Verfügung, bevollmächtigt er sonnen eServices, Dritte mit dem Messstellenbetrieb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes bezüglich der in Angebot und Auftragsbestätigung genannten Messstelle(n) zu beauftragen. Er verpflichtet sich, den durch sonnen eServices benannten Dritten zu bevollmächtigen, in seinem Namen bestehende Messstellenverträge zu schließen bzw. zu kündigen und alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen Informationen von dem bisherigen Messstellen- und Verteilnetzbetreiber einzuholen.

6.5 sonnen eServices ist berechtigt, in dem für die Durchführung des Vertrags und das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Umfang Untervollmachten zu vergeben.

7. Messstellenbetrieb

7.1 Vertragsschluss Kunde - Messstellenbetreiber

7.1.1 Schließt sonnen gem. Ziff. 4.1.6.1 im Namen des Kunden einen Messstellenbetriebsvertrag mit dem durch sonnen eServices ausgewählten Messstellenbetreiber, gelten hierfür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Messstellenbetreibers. Der Kunde hat diesen vor Vertragsschluss zuzustimmen.

7.1.2 Mit Beendigung des Stromlieferungsvertrags steht es dem Kunden frei, den mit dem Messstellenbetreiber geschlossenen Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder ihn auf eigene Kosten fortzusetzen. Entscheidet er sich für eine Beendigung des bestehenden Messstellenbetriebsvertrages, wird das iMSys zum Ende der Vertragslaufzeit ausgebaut. Etwaig durch den Kunden hierbei zu tragende Kosten ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

7.1.3 Etwaig durch sonnen eServices zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags bereits für die Zukunft verauslagte Gebühren des Messstellenbetriebs wird sonnen eServices zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber dem Kunden abrechnen.

7.2 Messstellenbetrieb im Rahmen des Stromlieferungsvertrags

7.2.1 Schließt der Kunde keinen gesonderten Vertrag mit einem Messstellenbetreiber, erfolgt der Messstellenbetrieb in Umsetzung des sonnenFlat Messkonzepts gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

7.2.2 sonnen eServices hat mit dem Betrieb der durch den Kunden benannten Messstelle einen Messstellenbetreiber beauftragt, der den Messstellenbetrieb für das iMSys gemäß den geltenden Bestimmungen des EnWG und des GDEW i.V. mit dem MsbG sowie den Verordnungen und Festlegungen zu diesen Gesetzen durchführt.

7.3 Leistungen des Messstellenbetriebs

Der Messstellenbetrieb umfasst nachfolgende Leistungen:

7.3.1 Einbau, Betrieb und Wartung eines iMSys an der Messstelle, einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung an den zuständigen Netzbetreiber;

7.3.2 Sicherstellung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter elektrischer Energie;

7.3.3 Visualisierung der Stromverbrauchsinformationen über eine durch sonnen eServices zur Verfügung gestellte Online-Anwendung, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht.

7.3.4 In der Online-Anwendung werden dem Kunden grundsätzlich am Folgetag Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch, die tatsächliche Nutzungszeit innerhalb eines Tages sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte visualisiert, soweit diese seit Beginn des Messstellenbetriebs gespeichert sind.

7.4 Voraussetzungen des Messstellenbetriebs, Eigentum

7.4.1 Der Kunde stellt einen geeigneten Zählerplatz, welcher den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des zuständigen Netzbetreibers entspricht, auf eigene Kosten zur Verfügung.

7.4.2 An der Messstelle muss ausreichend Empfang des Mobilfunknetzes für die Fernauslegung des iMSys bestehen. Durch den Messstellenbetreiber geforderte Mindestübertragungswerte wird sonnen eServices dem Kunden mitteilen. Ist die Anbindung über Mobilfunk beim Kunden nicht möglich, muss die Anbindung über LAN erfolgen. Die Kosten für die Herstellung der LAN-Anbindung trägt der Kunde.

7.4.3 Das an der Messstelle installierte iMSys wird nur zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum des Messstellenbetreibers. Schließt der Kunde nach Beendigung des Vertrags keinen eigenen Messstellenbetriebsvertrag mit dem Messstellenbetreiber, wird das iMSys zum Ende der Vertragslaufzeit ausgebaut. Etwaige durch den Kunden hierbei zu tragende Kosten ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

7.5 Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers zur Messstelle

7.5.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung durch den durch sonnen eServices bekanntgegebenen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zum Grundstück und den Räumen zu gestatten, soweit dies für den Einbau, Betrieb und die Wartung des iMSys erforderlich ist.

7.5.2 Die Zutrittsstermine werden mit dem Kunden zuvor mit der Maßgabe abgestimmt, dass die Zutrittsstermine durch den Messstellenbetreiber im Zeitraum von Montag bis Freitag, jeweils 8 bis 17 Uhr, durchgeführt werden.

7.5.3 Möchte der Kunde einen Zutrittstermin abweichend von den in Ziff. 7.5.2 genannten Zeiträume vereinbaren, und ist dies für Messstellenbetreiber nach den Umständen des Einzelfalls technisch und wirtschaftlich zumutbar, kann ein abweichender Zutrittstermin ausschließlich aufgrund einer gesondert zwischen sonnen eServices und dem Kunden zu schließenden Zusatzvereinbarung unter Vorbehalt der Übernahme der durch die Wahrnehmung des abweichenden Zutrittstermins entstehenden Kosten durch den Kunden vereinbart werden. Wird keine Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien geschlossen und weigert sich der Kunde, einen Zutrittstermin in dem in Ziff. 7.5.2 genannten Zeitraum mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen, sind die Parteien berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

7.5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zum abgestimmten Zutrittstermin zugänglich ist. Gewährt der Kunde dem durch den Messstellenbetreiber Beauftragten keinen Zugang zur Messstelle trotz des abgestimmten Zutrittstermins, trägt der Kunde die dem Messstellenbetreiber bzw. sonnen eServices hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere die Anfahrtskosten.

7.5.5 Im Falle des Wechsels des Messstellenbetreibers endet das Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers erst mit dem Ausbau des durch sonnen eServices zur Verfügung gestellten iMSys und den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

7.6 Der Messstellenbetrieb erfolgt ab dem Tag des Einbaus des iMSys durch den durch sonnen eServices beauftragten Messstellenbetreiber.

7.7 Messwerterhebung und Messwerteverwendung

7.7.1 Die Messwerte sind u.a. Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung durch den zuständigen Netzbetreiber, der Energielieferung und der Abrechnung des Messstellenbetriebs.

7.7.2 Das Zählverfahren für die Messwerterhebung bestimmt sich nach dem MsbG, unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Kunden und entsprechend den Anforderungen des vereinbarten Stromtarifs.

7.7.3 Die Messwerte des iMSys werden gemäß den diesem Vertrag beigelegten Datenschutzhinweisen verarbeitet.

7.7.4 Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet.

7.7.5 Wird die Fernauslegung unterbrochen, ist der Kunde verpflichtet, den Zähler nach Aufforderung durch sonnen eServices oder den Messstellenbetreiber unentgeltlich abzulesen und die abgelesenen Daten, nach Wahl von sonnen eServices, in angemessener Frist sonnen eServices oder dem Messstellenbetreiber mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Kunde hat sonnen eServices die Gründe in Textform mitzuteilen. sonnen eServices darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

7.7.6 Die Nachprüfung des iMSys sowie das Vorgehen bei Messfehlern werden entsprechend dem MsbG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

7.7.7 Der Kunde kann jederzeit eine Befundprüfung des iMSys durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach Mess- und Eichgesetz verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass das iMSys nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, trägt sonnen eServices die Kosten der Nachprüfung, sonst der die Prüfung beauftragende Kunde.

7.7.8 Wird der Antrag auf Befundprüfung nicht bei sonnen eServices gestellt, hat der Kunde sonnen eServices zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt eine Prüfung des iMSys eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen, oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, oder zeigt das iMSys Messwerte nicht an, ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswerts durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

7.8 Störung und Unterbrechung des Messstellenbetriebs

7.8.1 Ist der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, gehindert, den Messstellenbetrieb durchzuführen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

7.8.2 Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt sonnen eServices bzw. der beauftragte Messstellenbetreiber die Interessen des Kunden angemessen.

7.8.3 Im Rahmen einer funkbasierten Internetanbindung des iMSys kann wegen technischer Änderungen an den Funkanlagen sowie

Wartungsarbeiten die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt sein. Ferner kann es durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten und Hindernisse zu Störungen der Übertragungsgeschwindigkeit und damit zu einer vorübergehenden Einschränkung des Leistungsumfangs kommen.

7.8.4 sonnen eServices bzw. der Messstellenbetreiber wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um vorübergehende Unterbrechungen, Leistungseinschränkungen bzw. Störungen unverzüglich zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

7.8.5 Eine Sperrung der Messstelle durch den Netzbetreiber stellt keine Störung oder Unterbrechung des Messstellenbetriebs dar.

7.9 Mit Beendigung des Vertrags steht es dem Kunden frei, einen eigenen Messstellenbetriebsvertrag mit dem durch sonnen eServices ausgewählten Messstellenbetreiber zu schließen und diesen auf eigene Kosten fortzusetzen oder aber einen neuen Messstellenbetreiber zu wählen. Auf Ziff. 7.4.3. wird verwiesen.

8. Remote-Zugang, Zugriffsrechte von sonnen eServices

8.1 Voraussetzung für das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen beim Kunden ist, dass sonnen eServices durchgehend auf die sonnenBatterie und mitgelieferte Hardware online zugreifen kann. Die erforderliche Breitband-Internetverbindung für die sonnenBatterie muss eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 1 Mbit/s und eine Upload-Geschwindigkeit von 512 kB/s aufweisen. Hiervon abweichende technische Voraussetzungen der Online-Anbindung ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

8.2 Der Kunde wird auf eigene Kosten die für eine Online-Anbindung des sonnenHome Systems und des iMSys erforderlichen und vor Vertragsschluss bekanntgegebenen Voraussetzungen (z.B. Internetanschluss und Internetrouter) schaffen und während der Laufzeit dieses Vertrags auf seine Kosten aufrechterhalten. Auf Ziff. 7.4.2 wird verwiesen.

8.3 Der Kunde räumt sonnen eServices hiermit das zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht ein, ausschließlich zum Zwecke der wechselseitigen Leistungserbringung auf seine sonnenBatterie online zuzugreifen, diese zu steuern sowie Updates und Upgrades der Softwarekomponenten zum Zwecke der Leistungserbringung einzuspielen. Betreibt der Kunde eine Wärmepumpe und / oder belädt er ein E-Fahrzeug und/oder betreibt er weitere Verbrauchseinrichtungen an seinem Netzanschlusspunkt, gestattet er sonnen eServices, diese ebenfalls im Rahmen der Vermarktung von Flexibilitäten zu steuern.

9. Vergütung der Überziehungsmenge, Abschlagszahlungen

9.1 Der für die Überziehungsmenge zu zahlende Arbeitspreis ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

9.2 Die Überziehungsmenge wird zum Arbeitspreis abgerechnet. Auf die erwartete Überziehungsmenge leistet der Kunde Abschlagszahlungen, die monatlich im Voraus abgerechnet werden. Abschlagszahlungen werden von sonnen eServices auf Basis der Verbrauchsdaten des Kunden ermittelt (Ziff. 7.7), oder, soweit keine Daten ermittelt werden können, aufgrund allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen bestimmt. Soweit der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird sonnen eServices dieses angemessen berücksichtigen.

9.3 sonnen eServices rechnet gegenüber dem Kunden den festgestellten Strombezug aus dem Netz sowie die gem. den vertraglichen Vereinbarungen zu gewährende Freistrommenge jährlich ab, soweit nicht vorzeitig Zwischenabrechnungen oder eine Endabrechnung erteilt wird. Etwaig zu hohe Abschläge werden im Rahmen der nächsten regelmäßigen Jahresrechnung verrechnet bzw. erstattet, Nachzahlungen dem Konto des Kunden belastet. Soweit der Kunde

die monatliche Abrechnung wählt, werden insoweit keine Abschlagszahlungen verlangt.

9.4 Soweit eine andere Form nicht vorgeschrieben ist, werden Abrechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. sonnen eServices steht es frei, die Abrechnung per E-Mail, oder, soweit der Kunde über einen Account im Kundenportal von sonnen GmbH verfügt, über diesen zur Verfügung zu stellen. Auf Ziff. 15. wird verwiesen.

9.5 Der Kunde hat abweichend von Ziff. 9.3 das Recht, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Soweit keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und der Kunde die elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen wählt, werden ihm diese mindestens alle sechs (6) Monate, auf Wunsch alle drei (3) Monate unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

9.6 sonnen eServices steht es frei, Abrechnungen in elektronischer oder in Papierform zu übersenden. Soweit eine Fernübermittlung der Abrechnungsdaten erfolgt, werden die Abrechnungsinformationen dem Kunden monatlich über seinen Account im Kundenportal der sonnen GmbH zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung in Papierform verlangen. Auf Ziff. 15. wird verwiesen.

9.7 Die Strompreise beinhalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, zu zahlende Netznutzungsentgelte, das Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden, gesetzlichen Höhe, Konzessionsabgaben und die gesetzlich geforderten Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG).

9.8 Zahlungen haben per Dauerauftrag oder im Lastschriftverfahren zu erfolgen. Soweit die Zahlung mittels Lastschrift erfolgt, obliegt es dem Kunden, für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Soweit mangels der erforderlichen Deckung eine Rückbelastung einzelner Gebühren erfolgt, hat der Kunde die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

9.9 Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Preisanpassung

10.1 sonnen eServices kann im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB eine Anpassung vereinbarter Preise vornehmen, wenn sich die Gesamtkosten der jeweiligen Vergütung aufgrund von Umständen geändert haben, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, die nicht vorhersehbar waren und die nicht durch sonnen eServices zu beeinflussen sind. Hierbei sind ausschließlich Änderungen solcher Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Auf Ziff. 9.6 wird verwiesen.

10.2 sonnen eServices ist berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben und ebenso verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Ermittlung der Preise zu berücksichtigen. sonnen eServices wird insbesondere Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung berücksichtigen, so dass jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen erfolgt.

10.3 Umfang und Zeitpunkt der Preisänderung wird sonnen eServices so bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere wird sonnen eServices in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren Zeitraum zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung ansetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist.

10.4 Änderungen der Preise sind dem Kunden gegenüber mindestens einen Monat vor ihrer Wirksamkeit mitzuteilen. Das Senden der Mitteilung per E-Mail über den Online-Zugang des Kunden ist hierbei ausreichend. sonnen eServices wird dem Kunden im Anschreiben auf ein etwaiges Kündigungsrecht, die Kündigungsfrist und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung hinweisen.

10.5 Preiserhöhungen von sonnen eServices dürfen höchstens in Höhe der Kostensteigerung gem. Ziff. 9.6 durchgeführt werden.

10.6 Unabhängig hiervon ist sonnen eServices bei einer Änderung der Umsatzsteuer zu einer dieser Änderung entsprechenden Anpassung der Vergütungen berechtigt.

11. Unterbrechung der Lieferung

11.1 sonnen eServices ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht nur unerheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrags schuldhaft verstößt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern.

11.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllen einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist sonnen eServices berechtigt, die Lieferung vier (4) Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechungen stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. sonnen eServices kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, soweit dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf sonnen eServices eine Unterbrechung unter vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 100 in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben solche Forderungen außer Betracht, die nicht tituliert sind und welche der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Auch bleiben solche Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen sonnen eServices und dem Kunden noch nicht fällig sind.

11.3 Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei (3) Werktage im Voraus angezeigt.

11.4 sonnen eServices wird die Lieferung unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe der Unterbrechung entfallen sind.

11.5 Im Falle von Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, ist sonnen eServices von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung sonnen eServices nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

12. Haftung

12.1 sonnen eServices haftet gegenüber dem Kunden für Schäden durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Strombelieferung und des Messstellenbetriebs, nicht jedoch des Netzbetriebs, in entsprechender Anwendung des § 18 Netzanschlussverordnung, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen.

12.2 Für sonstige Schäden, die im Rahmen des Erbringens der vertragsgegenständlichen Leistungen oder durch den fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder die Wartung der durch sonnen eServices zur Verfügung gestellten Hardware verursacht werden, haftet sonnen eServices nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Kunden von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

12.3 Im Übrigen haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Parteien einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

12.3.1 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses Vertrags sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.3.2 Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen.

12.4 Die Parteien haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.5 Eine Haftung der Parteien nach zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

12.6 Die Ziffern 12.1 bis 12.5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungshelfer der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

12.7 Die Parteien informieren einander nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden.

13. Lieferantenwechsel

Nach wirksamer Kündigung des Vertrags ist es dem Kunden jederzeit gestattet, den Stromlieferanten zu wechseln. In diesem Zusammenhang entstehende Kosten werden gegenüber dem Kunden nicht geltend gemacht.

14. Umzug

14.1 Im Falle eines Umzugs ist der Kunde berechtigt, den bestehenden Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zum Ende des Kalendermonats zu kündigen, soweit sich nicht aus Angebot und Auftragsbestätigung eine kürzere ordentliche Kündigungsfrist ergibt.

14.2 Ein Anspruch auf Kündigung wegen Umzugs besteht nicht, wenn sonnen eServices dem Kunden binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der Kündigung in Textform die Fortsetzung der Belieferung am neuen Wohnort zu unveränderten Bedingungen anbietet und die Vertragserfüllung gem. Ziff. 4.1 an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

15. Online-Kommunikation

15.1 Soweit der Vertrag zwischen sonnen eServices und dem Kunden elektronisch geschlossen wurde, erfolgt auch die weitere Kommunikation zwischen den Parteien in dem rechtlich zulässigen Umfang ausschließlich elektronisch. Der Kunde erhält sämtliche, im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses zu übermittelnde Nachrichten und Informationen via E-Mail oder, soweit er einen Account im Kundenportal der sonnen GmbH hat, über das Kundenportal. Im Interesse einer Datensicherung rät sonnen eServices, regelmäßig Kopien der im Kundenportal hinterlegten Dokumente auf externe Speichermedien herunterzuladen.

15.2 Von vorstehender Regelung in Ziff. 15.1 unberührt bleibt das Recht der Parteien, Mitteilungen per Post zuzustellen.

15.3 Zur Sicherstellung der elektronischen Kommunikation verpflichtet sich der Kunde, während der Laufzeit der Verträge die angemessenen und üblichen technischen Voraussetzungen (z.B. PC oder Smartphone mit Internetverbindung, Vorhalten von Browserprogrammen, Einrichten einer stets erreichbaren E-Mail-Adresse) für die elektronische Kommunikation zu schaffen und seine Erreichbarkeit mit diesen Medien sicherzustellen.

16. Subunternehmer

16.1 sonnen eServices ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Subunternehmer einzusetzen. Soweit in diesen AGB oder der Auftragsbestätigung sonnen eServices als Erbringer der Leistungen genannt wird, umfasst dieses auch das Erbringen der Leistungen durch etwaige Subunternehmer.

16.2 Auf das Recht von sonnen eServices, gem. Ziff. 6.5 Untervollmachten zu vergeben, wird verwiesen.

17. Bonitätsprüfung

17.1 sonnen eServices ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung des Kunden durchzuführen. Zu diesem Zweck darf sonnen eServices die hierfür erforderlichen Daten des Kunden an eine Wirtschaftsauskunftei übermitteln.

17.2 Im Falle einer negativen Auskunft ist sonnen eServices berechtigt, die Annahme des Auftrags abzulehnen.

18. Textformerfordernis

18.1 Sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich Abweichend geregelt, sind sämtliche Erklärungen in Textform abzugeben. Die E-Mail-Adresse von sonnen eServices lautet energie@sonnen.de. Die postalische Anschrift von sonnen eServices lautet Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried.

18.2 Änderungen der Kontaktdaten bleiben vorbehalten. Im Fall einer solchen Änderung wird sonnen eServices den Kunden hierüber in Kenntnis setzen.

19. Anwendbares Recht

Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Convention of Contracts for the International Sales of Goods, CISG).

20. Rechtsnachfolge

Die Parteien sind berechtigt und im Falle der Veräußerung des Unternehmens sonnen eServices verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten ist der Sitz der jeweils beklagten Partei, für sonnen eServices jedoch Ulm.

22. Datenschutzbestimmungen

22.1 sonnen eServices verarbeitet die durch den Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes.

22.2 Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze und Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) ist die sonnen eServices GmbH mit Sitz Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried, Deutschland. Der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens

ist zu erreichen über die Deutsche Shell Holding GmbH, 22284 Hamburg, datenschutz@sonnen.de.

22.3 sonnen eServices verarbeitet Daten von Kunden, um Verträge, die zwischen sonnen eServices und dem Kunden geschlossen wurden, zu erfüllen oder vorvertraglichen Pflichten zu entsprechen. Hierbei handelt es sich insbesondere um (i) persönliche Kontaktdaten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), (ii) Daten zum Kundenkonto im sonnen Kundenportal (z.B. E-Mail-Adresse), (iii) Verbrauchs- und Erzeugungsdaten sowie Daten der Ein- und Ausspeicherung aus sonnenBatterie, Erzeugungsanlage und iMSys (iv) Daten aus Kontaktanfragen per E-Mail oder Telefon (z.B. Name, Anfrage). Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

22.4 sonnen eServices bedient sich bei Erbringen der Vertragsleistungen Partnerunternehmen. Partnerunternehmen sind tätig bei der Installation und dem Betrieb von Messeinrichtungen, der Bilanzierung und Abrechnung von Strom und dem Erbringen von Serviceleistungen. Soweit in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten an Partnerunternehmen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, oder diese Unternehmen im Auftrag von sonnen eServices in den durch sonnen eServices betriebenen Systemen personenbezogene Daten verarbeiten, hat sonnen eServices mit diesen Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz entsprechende Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) geschlossen. Soweit für ein Land, in welchem Partnerunternehmen ansässig sind, kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, erfolgt die Verarbeitung der Daten auf der Grundlage der durch die Europäische Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln.

22.5 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er ist weiter berechtigt, jederzeit deren Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung der Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

22.6 Alle Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an sonnen eServices GmbH, Am Riedbach 1, 87499 Wildpoldsried, E-Mail: energie@sonnen.de, zu richten. sonnen eServices wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und wird versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

22.7 Zusätzlich können Kunden unter datenschutz@sonnen.de den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens kontaktieren.

22.8 Weiter können Kunden Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für sonnen eServices ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, +49 (0) 981 1800930, poststelle@lda.bayern.de.

22.9 Personenbezogene Daten von Kunden werden gelöscht, sobald der Zweck für deren Speicherung entfällt. Soweit nicht bereits zuvor durch den Kunden begehrt, werden die erhobenen Daten nach Beendigung der zwischen sonnen eServices und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisse gelöscht, soweit die erhobenen Daten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder der Durchsetzung weitergehender Ansprüche erhalten bleiben müssen.

23. Änderung der AGB

23.1 sonnen eServices ist zu einer Änderung dieser AGB berechtigt, wenn eine für den Kunden oder sonnen eServices unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sonnen eServices keinen Einfluss hat.

23.2 Die AGB dürfen auch dann geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und eine Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der durch den Kunden und sonnen eServices bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne diese Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderte Bestimmung darf der Kunden nicht wesentlich benachteiligt werden.

23.3 Gleiches gilt auch für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Dritten, welche aufgrund der zwischen dem Kunden und sonnen eServices bestehenden Verträge Leistungen erbringen und deren Allgemeine Geschäftsbedingungen einbezogen wurden.

23.4 sonnen eServices wird den Kunden auf die Änderung der Bedingung rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von sechs (6) Wochen in Textform widersprochen wird.

23.5 Bei Änderung der AGB durch sonnen eServices steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. sonnen eServices wird den Eingang der Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen.

Information über die Datenkommunikation und die besonderen Datenschutzhinweise Ihres Messstellenvertrags im Rahmen des sonnenFlat direkt Vertrags

1. Teil: Datenformblatt nach dem Messstellenbetriebsgesetz

1 Gesetzliche Grundlage

Der zwischen Ihnen und sonnen eServices GmbH (kurz „sonnen eServices“) geschlossene sonnenFlat direkt Vertrag beinhaltet einen Messstellenbetriebsvertrag. 10 Abs. 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in Verbindung mit § 54 MsbG sehen vor, dass ein Formblatt Messstellenverträgen i.S.v. § 9 MsbG beizulegen ist. Dieses Formblatt dient der Erfüllung der Transparenzvorgaben für Verträge, die eine Datenkommunikation durch ein intelligentes Messsystem (kurz „iMSys“) auslösen. § 54 MsbG verlangt, dass es sich um ein „standardisiertes“ Formblatt handelt, das den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu entsprechen hat. sonnen eServices behält sich daher vor, nachstehendes Formblatt, soweit erforderlich, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur anzupassen und Ihnen die aktualisierte Version zuzusenden, sobald ein standardisiertes Formblatt veröffentlicht wird.

2. Welche Daten werden verarbeitet?

An Ihrer Messstelle befindet sich ein iMSys. Das iMSys erhebt und speichert die tatsächlichen Stromverbräuche und Einspeisewerte in Kombination mit den Nutzungszeiten. Diese Daten werden Ihrer Messstelle zugeordnet. Sofern Ihnen die Messstelle als natürliche Person zugeordnet ist, handelt es sich bei den vom iMSys verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne von § 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dies gilt auch, wenn die Messstelle einem Freiberufler oder Selbstständigen zugeordnet ist und dahinter eine natürliche Person steht.

3 Wer erhält diese Daten, von wem, wie oft, zu welchem Zweck?

Nach § 49 MsbG berechnete Stellen erhalten die vom iMSys verarbeiteten Daten zu unterschiedlichen Zwecken unterschiedlich oft. Berechnete Stellen sind Messstellenbetreiber, Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Lieferanten. Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs in den von der Bundesnetzagentur in Festlegungen vorgegebenen Prozessen, Nachrichtenformaten und Fristen.

3.1 Messstellenbetreiber

Der von sonnen eServices für Sie beauftragte Messstellenbetreiber erhält die Daten mindestens einmal täglich unmittelbar aus dem iMSys. Für den Messstellenbetrieb bedient sich der beauftragte Messstellenbetreiber ggf. Dienstleister. An diese werden die Daten entweder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 28 DSGVO weitergegeben, oder bei Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis (z.B. zur Erfüllung des sonnenFlat direkt Vertrags) übermittelt.

3.2 Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber

Gemäß MsbG übermittelt der von sonnen eServices beauftragte Messstellenbetreiber regelmäßig die Messwerte für die Messwertaufbereitung, die Laststeuerung und die Abrechnung an den Verteilnetzbetreiber sowie für die Bilanzierung an den Übertragungsnetzbetreiber. Im Rahmen der sonnenFlat direkt erfolgt die Übermittlung der Messwerte als Zählerstandsgang mit 15-Minuten-Werten. Außerturnusmäßige Messwertübermittlungen an den Verteilnetzbetreiber finden bei Lieferbeginn und Lieferende, einer Zwischenablesung und einem Geräte- oder Tarifwechsel statt.

3.3 Stromlieferant

Im Rahmen der Messwertübermittlung werden Messwerte vom Messstellenbetreiber gleichzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber, den Verteilnetzbetreiber und den Lieferanten übertragen.

2. Teil: Besondere Datenschutzhinweise zum Messstellenvertrag

Ergänzend zu den allgemeinen Datenschutzhinweisen, die in den AGB der sonnenFlat direkt zu finden sind, gelten für den in der sonnenFlat direkt inkludierten Messstellenvertrag zusätzlich die folgenden besonderen Datenschutzhinweise:

1 Datenverarbeitung zur Erfüllung des zwischen Ihnen und sonnen eServices geschlossenen Vertrags (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Der zwischen Ihnen und sonnen eServices geschlossene sonnenFlat direkt Vertrag inkludiert einen Messstellenvertrag. Daher verarbeitet der von sonnen eServices mit dem Messstellenbetrieb beauftragte Messstellenbetreiber die tatsächlichen Stromverbräuche und Einspeisewerte als Zählerstandsgang mit 15-Minuten Werten in Kombination mit den Nutzungszeiten und ordnet diese Daten Ihrer Messstelle zu. Im Übrigen gelten die Angaben in den allgemeinen Datenschutzhinweisen der zugrundeliegenden AGB.

2 Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet den von sonnen eServices beauftragten Messstellenbetreiber, in den dort beschriebenen Fällen personenbezogene Daten aus dem Messstellenvertrag zu verarbeiten und diese an Dritte zu übermitteln. Dieser rechtlichen Verpflichtung kommt der beauftragte Messstellenbetreiber mit den in Teil 1 unter Ziffer 3 beschriebenen Verarbeitungen Ihrer Daten nach.

3 Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Der zwischen Ihnen und sonnen geschlossene sonnenFlat direkt Vertrag inkludiert einen Messstellenvertrag. Daher ist die Bereitstellung der zur Erfüllung notwendigen Daten verpflichtend. Stellen Sie sonnen eServices diese Daten nicht zur Verfügung, kann sonnen eServices den sonnenFlat direkt Vertrag mit Ihnen nicht erfüllen. Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig.

4 Speicherdauer und Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die sich aus dem Messstellenbetriebsgesetz ergebenden Regelungen für die maximale Speicherdauer werden von dem von sonnen eServices beauftragten Messstellenbetreiber beachtet. Im Übrigen gelten die Angaben in den AGB.